

Der Steuer-Tipp: Jahresendcheck – Privatpersonen: Vor dem 31.12. handeln!

Durch zielorientierte Handlungen noch im laufenden Jahr können Steuervorteile erzielt werden. Es gilt, Höchstbeträge auszuschöpfen und Grenzwertüberschreitungen und Fristversäumnisse zu vermeiden.

Nachfolgend einige Überlegungen hierzu:

- Freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung (**Antragsveranlagung**) für das **Jahr 2015** (ggf. und folgende) zur Vermeidung der Verjährung und damit des Verlusts von steuerlichen Erstattungsansprüchen.
- **Antrag auf Verlustfeststellung** zur Sicherung steuerlich verrechenbarer Verluste – beispielsweise bei Durchführung einer zweiten Berufsausbildung, eines Aufbaustudiums etc. ohne weitere Einkünfte.
- Vermeidung einer **Zusammenballung von Einkünften** durch Abfindungszahlungen, Einmalzahlungen aus Versicherungen etc. durch Verlagerung in Jahre mit niedrigen Einkünften. Gegebenenfalls Kompensation mit verlagerten Aufwendungen im Bereich Vermietung und Verpachtung.
- **Vorziehen oder Verschiebung von Ausgaben**, die zu den abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen zählen, um den Betrag der zumutbaren Eigenbelastung steuerwirksam zu überschreiten.
- **Ausnutzung der steuerlichen Förderung von Dienst- und Handwerkerleistungen** rund um den Privathaushalt. Gegebenenfalls Aufteilung der Leistung/Zahlung, um die Höchstbeträge besser auszunutzen.
- **Verkauf von verlustbringenden Kapitalanlagen** ggf. mit gleichzeitigem Rückkauf, um die entstandenen steuerlichen Verluste mit Gewinnen aus Kapitalanlagen zu verrechnen.
- Bis zum 15.12. Antrag auf **Erteilung einer Verlustbescheinigung** stellen, um Verluste und Gewinne aus Kapitalanlagen bei unterschiedlichen Anlageinstituten miteinander zu verrechnen.
- Überprüfung von **Mietverträgen mit Angehörigen** auf ihre steuerliche Wirkung und Durchsetzbarkeit bzw. Sinn und Zweck.
- **Heiraten vor dem Jahresende?** Das „Jawort“ vor dem Jahreswechsel kann zu erheblichen Steuervergünstigungen bei der Einkommensteuer und der Erbschaft-/Schenkungsteuer führen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen dazu weiter!



Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)

ARMIN JOCHUM